



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 103/2005

vom: 24.08.2005

## Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Ausbau der Straße "Edelkirchenhof"

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für den Ausbau der Straße „Edelkirchenhof“ wird beschlossen.

### Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Stadt Kamen hat die Straße „Edelkirchenhof“ in dem Bereich zwischen Westenmauer und Reckhof im Sommer 2005 nachmalig ausgebaut.

In dem ausgebauten Bereich der Straße „Edelkirchenhof“ grenzt auf nördlicher Seite an die Anlage eine städtische Grünanlage an. Öffentliche Grünanlagen, seien sie selbständig oder unselbständig, stellen Erschließungsanlagen dar, die ihrerseits der Erschließung anderer Grundstücke dienen. Eine Erschließungsanlage wird nicht von einer anderen Erschließungsanlage erschlossen. Die Grundfläche der Grünanlage ist aus diesem Grund nicht in die Verteilung der Ausbaurkosten der jetzigen Baumaßnahme einzubeziehen. Die Straße „Edelkirchenhof“ stellt in dem beschriebenen Bereich somit eine einseitig anbaubare Anlage dar.

Eine atypische Erschließungssituation erfordert die Festsetzung eines abweichenden Anliegeranteils durch Sondersatzung, wenn die Festsetzung des Anliegeranteils in der allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung wegen der Besonderheiten des Abrechnungsfalles nicht mehr vom satzungsgeberischen Ermessen gedeckt ist. Die Sondersatzung muss bei Entstehung der Beitragspflicht, das ist in aller Regel bei Abnahme der Baumaßnahme, in Kraft getreten sein. Sie kann auch rückwirkend erlassen werden, um die Erhebung der Straßenbaubeiträge zu gewährleisten.

Bei einer einseitig anbaubaren Anlage kann eine Sondersatzung z.B. dann erforderlich sein, wenn deren Teileinrichtungen der Dimension nach solchen für beidseitig anbaubare Straßen entsprechen. Die Anlieger an der bebauten bzw. bebaubaren Anlage würden durch den Beitragsausfall auf der nicht anbaubaren Seite unverhältnismäßig hoch belastet.

Unter Zugrundelegung dieser Gegebenheiten sollen die Anteile der Beitragspflichtigen für die Teilanlagen Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung abweichend von der allgemeinen Satzung (Haupterschließungsstraße = 30 %) auf 15 v. H. festgelegt werden.

Bezüglich der Berechnung der Anteile für die Parkstreifen ist festzustellen, dass an der Südseite der Straße "Edelkirchenhof" zurzeit 7 Gebäude stehen. Ein achttes Gebäude soll demnächst gebaut werden. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen vorhandenen Baulücken kommt man auf mögliche 10 Gebäude. Bei der bestehenden Bebauung kann im Mittel von ca. 3 Wohneinheiten pro Gebäude ausgegangen werden.

Die Forderung aus den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen (EAE 85, Pkt. 5.2.1.2 "Park- und Ladefläche im Straßenraum") sieht für 3 bis 6 Wohnungen jeweils eine Parkmöglichkeit vor. Die maximale Forderung der EAE 85 beläuft sich somit auf 10 Stellplätze für die an der Südseite der Anlage liegenden Grundstücke.

Die aktuelle Ausbauplanung sieht 14 Parkflächen auf der Südseite vor. Zusätzlich sind noch 3 neue Stellplätze auf der Nordseite geplant. Allein auf der Südseite sind folglich wesentlich mehr Parkplätze geplant als für die dort gelegenen Grundstücke erforderlich sind. Der Anteil der Beitragspflichtigen soll deshalb abweichend von den Festlegungen der allgemeinen Satzung (= 50 %) für den südlichen Parkstreifen auf 35 % festgelegt werden. Diese Reduzierung entspricht dem Verhältnis der geplanten zu den erforderlichen Parkflächen. Für die auf nördlicher Seite geplanten Parkplätze ist eine Beitragserhebung, wie oben bereits dargestellt, nicht möglich. Der Anteilssatz der Beitragspflichtigen ist demgemäß auf Null herabzusetzen.

In der beigefügten Satzung sind die Anteile der Beitragspflichtigen entsprechend dem nicht umlagefähigen Mehraufwand für die Herstellung der jeweiligen Teilanlagen herabgesetzt worden, wie dies den Beitragspflichtigen auf der Anwohnerversammlung im Herbst 2004 angekündigt worden ist.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Straßenbaubeitragssatzung vom 13.12.1999 anzuwenden.

### **Anlagen:**

Satzungsentwurf